AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

19. Jahrgang
29. Juli 2011
Ausgabe Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

– Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.07.2011 ..... Seite 2

– Beschlüsse der 13. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 14.06.2011 ..... Seite 3

– Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe" und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz" vom 06.07.2011 ..... Seite 4

– Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung" ..... Seite 5

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Bodenordnungsverfahren Klein Schulzendorf/Wiesenhagen Az.: 6003 C – Vorzeitige Ausführungsanordnung ..... Seite 5

– Bekanntmachung Ausbau der B 101 als Autobahnzubringer Luckenwalde – Berliner Ring, Streckenabschnitt BAB A 10, AS Ludwigsfelde Ost – Luckenwalde Nord, VKE 1133, Trebbin Nord – Kerzendorf Süd (Ortsumgehung Thyrow), einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, in der Stadt Trebbin und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming ..... Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.07.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Vorlage Drucksache Nr. 2011/026.2 – Beschluss Nr. 434/2011

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, die Zufahrt von der L 73 direkt zum Pegasus-Park, Gemarkung Hennickendorf, Flur 5, Flurstücke 51/3, 131, 128 und 114, wird künftig als „Waldstraße" bezeichnet.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/030.2 – Beschluss Nr. 435/2011

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Schönefeld Nr. 01 „Sondergebiet Photovoltaik" auf der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 28/1, 315, 317 und eventuell auch Flurstück 31 mit der Maßgabe erfolgt, dass die notwendigen Voraussetzungen, einmal der Einspeisepunkt und die gewünschte Einspeisemenge, der EON edis AG vorliegen.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/027.2 – Beschluss Nr. 436/2011

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp" mit seinen Festsetzungen von Gewerbeindustriefläche in Gewerbefläche zu ändern.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/035 – Beschluss Nr. 437/2011

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp".

Vorlage Drucksache Nr. 2010/098.2 – Beschluss Nr. 438/2011

Die Gemeindevertretung beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich, die Beschlussfassung über die Erarbeitung eines gemeinsamen Klimaschutz- und Energiekonzeptes (KEK) zurückzustellen und die Angelegenheit im Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt von Sachkundigen unter Vorlage von Ergebnissen analoger, bereits abgeschlossener Vorhaben, erörtern zu lassen.

Vorlage Drucksache Nr. 2009/021.2 – Beschluss Nr. 439/2011

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe" und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz" in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Vorlage Drucksache Nr. 2004/036.26 – Beschluss Nr. 440/2011

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Teltow-Fläming zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), zuzustimmen.

Vorlage Drucksache Nr. 99/182.1 – Beschluss Nr. 441/2011

Die Gemeindevertretung nimmt den Austritt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aus dem vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. zum 31.12.2011 einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/011.3 – Beschluss Nr. 442/2011

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, dass für die Produktion des Dokumentationsfilms über die Gemeinde Nuthe-Urstromtal anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens im Jahr 2013 jeweils 1.500,- Euro in den Jahren 2012 und 2013 im Haushalt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu veranschlagen sind.

Gegenstand von Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil war eine Personalangelegenheit, eine Grundstücksangelegenheit, zwei Auftragsvergaben sowie eine Vertragsangelegenheit.

Ruhlsdorf, den 13.07.2011

Nestler
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 13. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 14.06.2011

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Vorlage Drucksache Nr. 2010/053.2 – Beschluss Nr. 283/2011

Der in der Sitzung mündlich gestellte Antrag, in das Fachgutachten Windkraft eine Abstandsfläche von 1.500 statt 1.126 Metern aufzunehmen wird mit einer Ja-Stimme, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hat der Hauptausschuss mit fünf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen, das vorgestellte Fachgutachten Wind zu billigen und die Übernahme der Ergebnisse in den Flächennutzungsplan zu beschließen.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/026.1 – Beschluss Nr. 284/2011

Nach kurzer Diskussion beschließt der Hauptausschuss einstimmig und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Zufahrt von der L 73 direkt zum Pegasus-Park, Gemarkung Hennickendorf, Flur 5, Flurstücke 51/3, 131, 128 und 114, künftig als „Waldstraße" zu bezeichnen.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/027.1 – Beschluss Nr. 285/2011

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp" mit seinen Festsetzungen von Gewerbeindustriefläche in Gewerbefläche zu ändern.

Vorlage Drucksache Nr. 2004/036.25 – Beschluss Nr. 286/2011

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig und empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Teltow-Fläming zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), zuzustimmen.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/030.1 – Beschluss Nr. 287/2011

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt beschließt der Hauptausschuss einstimmig, dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Schönefeld Nr. 01 „Sondergebiet Photovoltaik" auf der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 28/1, 315, 317 und eventuell auch Flurstück 31 mit der Maßgabe erfolgt, dass die notwendigen Voraussetzungen, einmal der Einspeisepunkt und die gewünschte Einspeisemenge, der EON edis AG vorliegen.

Vorlage Drucksache Nr. 2009/021.1 – Beschluss Nr. 288/2011

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe" und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz" in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Vorlage Drucksache Nr. 2011/011.2 – Beschluss Nr. 289/2011

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig und empfiehlt der Gemeindevertretung, dass für die Produktion des Dokumentationsfilms über die Gemeinde Nuthe-Urstromtal anlässlich ihres 20-jährigen Bestehens im Jahr 2013 jeweils 1.500,- Euro in den Jahren 2012 und 2013 im Haushalt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu veranschlagen sind.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil war die Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Märtensmühle.

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 06.07.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch d. 3. Gesetz zur Änderung des KAG vom 02.10.2008 (GVBI. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21.10.1992, Amtsblatt für Brandenburg S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12, S. 255.
b) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 20.04.2006, Amtlicher Anzeiger 2006, Nr. 19, S. 688.

Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2
Umlage

(1) Die Gemeinde legt die von ihr an die in § 1 bezeichneten Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten (siehe § 3) der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um.
(2) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der grundsteuerpflichtigen Flächen, mit denen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 31.12. des veranlagten Kalenderjahres Eigentümer des der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks im Zeitpunkt des Entstehens der Umlagepflicht (siehe § 6 Abs. 2).

§ 5
Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche
   a) im Kalenderjahr 2004 0,00080 je m²
   b) in den Kalenderjahren 2005 und 2006 0,00086 je m²
   c) in den Kalenderjahren 2007 und 2008 0,00086 je m².
(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche
   a) im Kalenderjahr 2004 0,00075 je m²
   b) in den Kalenderjahren 2005 und 2006 0,00081 je m²
   c) in den Kalenderjahren 2007 und 2008 0,00081 je m²

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Umlagepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.
(3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann auch zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.
Sie gilt für die Veranlagungsjahre 2004 bis einschließlich 2008.

Ruhlsdorf, den 06.07.2011

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ruhlsdorf, 12.07.2011

Nestler
Bürgermeisterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Klein Schulzendorf/Wiesenhagen Az.: 6003 C Vorzeitige Ausführungsanordnung

Luckau, den 19.07.2011

Im Bodenordnungsverfahren Klein Schulzendorf / Wiesenhagen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 – BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 – BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 3150)

1. Mit dem 01.08.2011 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 12.05.2004 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.08.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

   Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

6. Diese Anordnung mit Begründung liegt vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar während der Dienstzeiten bei

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

a) der Stadt Trebbin, Markt 1-3 in 14959 Trebbin,

b) der Gemeinde Nuthe – Urstromtal, OT Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe – Urstromtal
c) dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Str. 26, 15926 Luckau.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgelegten Stichtag zurück wirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 i.V.m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse des Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes oder seiner Klage überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21,
15926 Luckau

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

gez. Großelindemann *DS*
Referatsleiter
Bodenordnung

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Bekanntmachung
Ausbau der B 101 als Autobahnzubringer Luckenwalde – Berliner Ring, Streckenabschnitt BAB A 10, AS Ludwigsfelde Ost – Luckenwalde Nord, VKE 1133, Trebbin Nord – Kerzendorf Süd (Ortsumgehung Thyrow), einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, in der Stadt Trebbin und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 20. Mai 2011, Az.: 40.9 7172/101.24**, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827) festgestellt worden.
Mit der Straßenbaumaßnahme sind nachstehende bautechnische Folgemaßnahmen verbunden:

1. Verlegung der Landesstraße 795 im Bereich des neu entstehenden Kreuzungspunktes mit der B 101,

2. Verschwenkung der alten B 101,

3. Errichtung einer Grünbrücke und

4. Errichtung einer Anschlussstelle zur Verbindung der B 101neu mit der B 101alt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstr. 31
10623 Berlin
erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Nach § 17e Abs. 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG (vordringlicher Bedarf) hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 01.08.2011 bis 15.08.2011

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, in 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Dienststunden

Montag	**von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,**
Dienstag	**von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,**
Donnerstag	**von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und**
Freitag	**von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden. Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses sind auch bei der Plan auslegenden Gemeinde erhältlich.

gez. Pleger

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:
Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:
DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten" beigelegt.
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.
Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.